



Stadt Abenberg

Bekanntmachung

1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Abenberg

Der Stadtrat der Stadt Abenberg hat am 07.05.2020 aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) den Neuerlass der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Abenberg beschlossen.

Der § 13 der Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Stadtrates am 25.01.2021 geändert.

Neu:

IV. Ortssprecher, Ortsbeauftragte

§ 13

Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Die nach Art. 60a der Gemeindeordnung gewählten **Ortssprecher** vertreten die Interessen des Ortsteiles, für den sie gewählt sind.

Folgende Ortschaften waren vor dem 18.01.1952 selbständige Gemeinden: Abenberg, Wassermungenau, Dürrenmungenau, Beerbach, Ebersbach und Obersteinbach.

In diesen Ortschaften können Ortssprecher gewählt werden, sofern kein Bürger als gewählter Vertreter des Stadtrats bereits die Interessen des jeweiligen Ortes vertritt.

Ortssprecher:

- sind ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder*innen.
- haben beratende Aufgaben.
- haben das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse (öffentlich) mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- haben das Recht an allen nicht-öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse (nicht-öffentlich) mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, wenn der Tagesordnungspunkt direkt die konkreten

Angelegenheiten des Ortes betrifft, für den der Ortssprecher*in die Interessen vertritt.

- haben kein Stimmrecht im Stadtratsgremium.
- müssen dem Grundsatz der Verschwiegenheit Folge leisten.
- werden zu den Sitzungen eingeladen; §23 gilt entsprechend.

(2) **Ortsbeauftragte** vertreten die Interessen des Ortes, für den sie gewählt sind und anschließend vom Stadtrat bestellt werden.

Folgende Ortschaften waren vor dem 18.01.1952 nicht selbständige Gemeinden:
Bechhofen, Kapsdorf, Kleinabenberg.

Ortsbeauftragte:

- haben gemäß der Kommentierung zu Art. 60a Gemeindeordnung kein Recht auf Teilnahme, Antrag und Mitberatung.
- haben das Recht, an allen öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse (öffentlich) teilzunehmen.
- haben das Recht an allen nicht-öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse (nicht-öffentlich) teilzunehmen, wenn der Tagesordnungspunkt direkt die konkreten Angelegenheiten des Ortes betrifft, für den der Ortsbeauftragte die Interessen vertritt.
- haben kein Stimmrecht im Stadtratsgremium.
- müssen dem Grundsatz der Verschwiegenheit Folge leisten.
- werden zu den Sitzungen eingeladen; §23 gilt entsprechend.

Die geänderte Fassung der Geschäftsordnung tritt am 25.01.2021 in Kraft und liegt im Rathaus der Stadt Abenberg, Stillaplatz 1, Einwohnermeldeamt, EG während der allgemeinen Dienstöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Abenberg, den 27.01.2021

Stadt Abenberg



Susanne König
1. Bürgermeisterin



Ausgehängt am:

Abgenommen am: